

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 8 Abs. 6 der Ordnung der Fachschaft Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Fachschaftsrat Informatik,
vertreten durch Wedeke Steiner

– **Beschwerdeführer:in** –

gegen

Maximilian Hagner

– **Beschwerdegegner:in** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 14.02.2025 beschlossen:

1) Das Mandat von Maximilian Hagner im FSR Informatik wird für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Der/Die Beschwerdegegner:in ist in der Legislatur 2024-2025 gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates.

Der/Die Beschwerdegegner:in war auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Fachschaftsrates vom 06.01.2025, 13.01.2025, 27.01.2025 und 03.02.2025 nicht anwesend.¹

Mit dem Schreiben vom 03.02.2025 beantragte der/die Beschwerdeführer:in daher,

das Mandat des/der Beschwerdegegner:in gemäß § 8 Abs. 6 der Ordnung der Fachschaft Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Der/Die Beschwerdegegner:in wurde daraufhin die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, die in der gesetzten Frist nicht wahrgenommen wurde.

¹Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist nach § 39 Abs. 6 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 der Ordnung der Fachschaft Informatik sind erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Fachschaftsrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Fachschaftsrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von dem/der Beschwerdegegner:in keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass der/die Beschwerdegegner:in unverhältnismäßig in seinen/ihren Rechten als Mitglied des Fachschaftsrates beschnitten wird.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Fachschaftsrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Fachschaftsrates dem/der Beschwerdegegner:in zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Max Dietrich

Lilou Gläß

Oliver Pischke

Ruben Urmoneit